

An den  
DHV e. V. - Deutschen Gleitschirmverband und Dra-  
chenflugverband  
Frau Mensing  
Am Hoffeld 4  
83703 Gmund am Tegernsee

#### **Umweltschutzamt**

Aktenzeichen  
22.3 – 364.52/22  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an  
Frau Schlenker / Frau Jauch  
Zimmer  
C 131 / C 132  
Telefon  
07161 / 202 – 2270; 202 – 2271  
Telefax  
07161 / 202 - 2290  
E-Mail  
k.schlenker@lkgp.de  
a.jauch@lkgp.de

Göppingen, den 24.08.2023

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG für Außenstarts und –landun-  
gen mit Gleitsegel und Hängegleitern – Fluggelände Aasrücken  
Antragsteller: Gleitschirm und Hängegleiter e. V. Drei-Kaiser-Berge Waldstetten  
Ihr Schreiben vom 10.05.2023**

Sehr geehrte Frau Mensing,

zu dem o.a. Antrag nehmen wir nach Anhörung des Naturschutzbeauftragten aus Sicht des Natur-  
schutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:

#### Schutzgebiete:

Sowohl der geplante Startplatz als auch der geplante Landeplatz liegt vollständig im Geltungsbereich  
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken  
und Rehgebirge“ vom 04.10.1971, zuletzt geändert am 12.11.2003. Die Regelungen der Landschafts-  
schutzgebiets-Verordnung sind zu beachten.

#### Artenschutz:

Bei einer Vor-Ort-Begehung durch die untere Naturschutzbehörde am 30.05.2023 wurden in räumli-  
cher Nähe des Landeplatzes revieranzeigende Verhaltensweisen u.a. von Feldlerche und Neuntöter  
registriert. Es bestehen Unsicherheiten, ob durch den beantragten Flugbetrieb Verbotstatbestände des  
§ 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz verwirklicht werden. Daher ist aus Sicht des Naturschutzes und  
der Landschaftspflege bei der Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG eine Zeitenbe-  
schränkung vorzusehen, die vorgibt, dass die beantragten Start- und Landeplätze **nicht** vom 1. April  
bis einschließlich 31. Juli eines jeden Jahres genutzt werden dürfen.

Zusätzlich zu der oben beschriebenen Zeitenbeschränkung schlägt die untere Naturschutzbehörde die  
folgenden Nebenbestimmungen vor:

- Starts und Landungen dürfen nur auf den im Antrag bezeichneten Flurstücken erfolgen.
- Der Flugbetrieb darf nur in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern bzw. Pächtern der Wiese erfolgen.
- Bei den Flügen sollte nach Möglichkeit ein Abstand von 300 m vom nahe gelegenen Natur-  
schutzgebiet Spielburg eingehalten werden. Laut § 4 Abs. 2 Nr. 17 der Naturschutzgebietsver-  
ordnung Spielburg ist es verboten, Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmo-  
delle, im Naturschutzgebiet zu starten oder zu landen.

- Der Zugang zu den Start- und Landeplätzen hat ausschließlich zu Fuß zu erfolgen.
- Auf Wegenutzer und andere Erholungssuchende ist bei Nutzung der Start- und Landeflächen Rücksicht zu nehmen.

Der Antragsteller kann faunistische Erhebungen nach Fachstandards mit Fokus auf die Art Feldlerche und eine gutachterliche Einschätzung der Betroffenheit der Art in Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 beauftragen. Das Gutachten wäre der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen, die dann entscheidet, ob auf Grundlage des Gutachtens die Zeitenbeschränkung aufgehoben werden kann.

Wir bitten um Übersendung einer Mehrfertigung der Zulassung für unsere Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Schlenker